

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Beschlussfassung für die Festlegung einer Vereinbarung für die Nutzung der Sporthalle Schönfeld im Freizeitbereich, einer Hallenordnung sowie einer Hausordnung

<i>Federführend:</i> Zentrale Bewirtschaftung	<i>Datum</i> 06.03.2026
<i>Bearbeitung:</i> Karena Wyrwich	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/26/036

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	19.03.2026	Ö

Sachverhalt

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 28.01.2025 wurde über die 1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Schönfeld im Freizeitbereich abgestimmt. Bestandteil des Sachverhaltes war auch die nicht immer nachvollziehbare Nutzung durch die vielen sich im Umlauf befindenden Schlüssel. Um hier die rechtliche Sicherheit für die Gemeinde sowie auch für den jeweiligen Nutzer zu schaffen, wurde eine Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle im Freizeitbereich erstellt. Des Weiteren wurden eine Hallennutzungsordnung sowie eine Hausordnung für die Turnhalle erarbeitet, über die hier ebenfalls entschieden werden soll.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle im Freizeitbereich mit folgenden Änderungen:

- 1.
- 2.

Die Gemeindevertretung beschließt die Hallennutzungsordnung mit folgenden Änderungen:

- 1.
- 2.

Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung für die Turnhalle mit folgenden Änderungen:

- 1.
- 2.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf Nutzungsvertrag Sportanlagen Schönfeld (öffentlich)
---	---

Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle in Schönfeld

Zwischen der Gemeinde Schönfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dürr, dienstansässig beim Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin (Gemeinde)

und

Frau/Herrn/Verein/ Sportgruppe/Unternehmen:	
Anschrift:	
Telefon:	

wird folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Nutzungsgegenstand und Zweck

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer dem Nutzer die Turnhalle in Schönfeld zur Durchführung einer Veranstaltung für **(Zutreffendes ankreuzen!)**

- ☐ den Breitensport
- ☐ kulturelle Zwecke
- ☐ gewerbliche Zwecke

genaue Bezeichnung der Veranstaltung: _____

für den Zeitraum **(Zutreffendes ankreuzen und ergänzen!)**

- ☐ von _____ bis _____
- ☐ ____ Mal wöchentlich für ____ Stunde/n an folgendem Tag: _____
- ☐ Anzahl Teilnehmer/innen: _____

Die Nutzungszeit ist nach Abschluss dieser Vereinbarung durch den Nutzer in den dafür vorgesehenen Nutzungsplan einzutragen.

§ 2 Nutzungsgebühren

Dem Nutzer ist bekannt, dass für die Nutzung eine Nutzungsgebühr nach der jeweils gültigen, für die Turnhalle geltenden Gebührensatzung zu zahlen ist. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 sonstige Bestimmungen

Ergänzend zur Hallenordnung, die ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung ist, gilt Folgendes:

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Bei einmaligen Veranstaltungen findet nach dem Nutzungsende eine Abnahme der Räumlichkeit jeweils durch eine/n Vertreter/in der Gemeinde und des Nutzers statt. Festgestellte Mängel hat der Nutzer unverzüglich abzustellen.

Für die Dauer der Nutzungszeit übernimmt der Nutzer die Verkehrssicherungspflicht über das genutzte Objekt (einschließlich Räum- und Streupflicht). Diese Pflichtenübernahme bezieht sich auch auf die Zuwegung zum Mietobjekt im öffentlichen Raum.

Eine etwaige Beschallung ist den vorhandenen Räumlichkeiten anzupassen und so zu wählen, dass keine unzulässigen Emissionen nach außen dringen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzer seine Kenntnis von der Gebührensatzung, der Hallenordnung und der Hausordnung.

Schönfeld, den _____

Für die Gemeinde:

Für den Nutzer:

Mängelprotokoll bei Rücknahme:

Festgestellte Mängel:	Zu beseitigen bis:

Unterschrift Mängelprotokoll:

Für die Gemeinde:

Für den Nutzer:

HALLENORDNUNG

für die Turnhalle der Gemeinde Schönfeld

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle Schönfeld.
- (2) Die genannte Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönfeld.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Sporthalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle sowie ihre Einrichtung und Geräte werden durch die Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Objektverantwortlichen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Objektverantwortliche hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Halle wird Trägern von Einrichtungen, Vereinen und Institutionen sowie privaten und sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen ist bei der Terminvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren.
- (2) Wird die Halle aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb sowie bereits genehmigten Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrags, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden muss. Bereits im Veranstaltungskalender (siehe § 8) festgehaltene Veranstaltungen haben Vorrang.
- (4) Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Nutzungsvereinbarung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.
- (5) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig (Untervermietung).
- (6) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 10 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 4 Hallenbelegung

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schule und die Kita bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Schul- und Kitaleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schule und Kita auf. Jede langfristige Stundenänderung in Bezug auf die Benutzung der Halle ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen sowie während gesetzlicher Ferien von mehr als einer Woche) bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch die Gemeinde genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Halle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird von der Gemeinde unter Einbeziehung aller regelmäßigen Nutzer aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Gemeinde. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans gilt als schriftliche Genehmigung.
- (4) Nutzt die Gemeinde die Halle für eigene Veranstaltungen, so sind die betroffenen Gruppenleiter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu benachrichtigen, sofern die Veranstaltung nicht bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde abgedruckt ist.

§ 5 Pflichten des Gruppenleiters

(1) Das Betreten und Benutzen der Räume und Freiflächen im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Gruppenleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen. Der Objektverantwortliche ist über die jeweiligen Gruppenleiter in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gruppenleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
- b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
- c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
- d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
- e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
- f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Gruppenleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungs-gemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.

(4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen.

(2) Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(3) Während des Schul-, Kita-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.

(4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle in andere Übungsräume mitgenommen werden.

(5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

(6) Zum Umkleiden dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden.

§ 7 Veranstaltungsort

(1) Veranstaltungen dürfen in der Sporthalle stattfinden.

§ 8 Veranstaltungskalender

(1) Die Benutzung der Halle anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen und Institutionen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.

(2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Veranstaltungskalender sind die Halle für den Veranstalter reserviert.

(3) Die Aufnahme in den Veranstaltungskalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Stellung des Hallenüberlassungsantrages spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Halle jederzeit anwesend und ansprechbar sein.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

(3) Die für die Halle jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können den der Genehmigung beigefügten Benutzungshinweisen entnommen werden.

(4) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdiensts, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Feuersicherheitswache ist insbesondere bei folgenden Veranstaltungen erforderlich:

- ☐ Faschingsveranstaltungen,
- ☐ Silvesterveranstaltungen,
- ☐ Rock-/Pop-Veranstaltungen,
- ☐ Veranstaltungen, bei denen mit offenem Feuer umgegangen wird sowie
- ☐ sonstige Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr.

Darüber hinaus kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste bzw. Wachen verlangen. Die Feuerwache wird von den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

(6) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(7) Der Ausschank von Alcopops in der Halle ist nicht gestattet.

(8) Der Veranstalter hat die benutzten Räume besenrein und feucht gewischt zu hinterlassen.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich darf der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Objektverantwortlichen. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlage.

(3) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist ggf. ein Ordnungsdienst aufzustellen.

(5) In den Toiletten sowie den Umkleideräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.

(6) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in allen Räumen,
- b) der übermäßige Genuss/Verzehr von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen,
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- f) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln sowie
- g) das Spielen mit Bällen, die im Freien verwendet werden.

§ 11 Haftung

(1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Objektverantwortlichen anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die sportliche Betätigung in der Halle sowie die sonstige Benutzung der Halle (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

(3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.

(4) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den

Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde.

(5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Objektverantwortliche abzugeben.

§ 12 Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Benutzung der Halle ist in der „Gebührensatzung über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Schönfeld im Freizeitbereich“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 13 Verstöße

(1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Hallenordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausordnung für alle Nutzer der Turnhalle Schönfeld

Für einen reibungslosen Ablauf jeder Veranstaltung in der Turnhalle und im Sinne eines schonenden Umgangs mit den genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungen bitten wir unbedingt um Beachtung folgender Regeln:

1. Die Benutzer/innen haben nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht des dazugehörigen Übungsleiters Zutritt zum Gebäude.
2. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und jeweils geeigneten Hallensportschuhen gestattet.
3. Die Nutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die genutzten Einrichtungen und Geräte vor Nutzung auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen um sicherzustellen, dass als schadhaft erkannte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden. Die Benutzung von Ballharz ist verboten.
4. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach Nutzung gereinigt an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen.
5. Die Turnhalle und insbesondere die Umkleide- und Sanitätsräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Papier und Abfälle aller Art sind draußen in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
6. Beschädigungen an den Sportanlagen, ihren Ausstattungen oder den Geräten sind dem Übungsleiter unverzüglich zu melden.
7. Die Benutzer/innen müssen sich so verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen entsprechend belästigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden an der Sportstätte, ihrer Ausstattung oder den Geräten haften Verursacher und Aufsichtspflichtige.
8. Im gesamten Gebäude einschließlich der Nebenräume herrscht ein uneingeschränktes Rauchverbot.
9. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art ist nicht gestattet.
10. Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Private Autos dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.
12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
13. Die Übungsleiter haben alle teilnehmenden Personen in das ausliegende Belegungsbuch einzutragen und die vorgegebenen Rubriken sorgfältig und leserlich auszufüllen.
14. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Beim Verlassen des Gebäudes sollen Türen geschlossen, Wasserhähne abgestellt und Beleuchtungen ausgeschaltet werden (falls technisch/bauartbedingt nicht automatisch erfolgend).
15. Der von der Gemeinde beauftragte Objektverantwortliche übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
16. Benutzer/innen oder Besucher/innen, die dieser Hausordnung oder den Anordnungen des Objektverantwortlichen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Sportstätte verwiesen werden.
17. Die Mietzeit bezieht sich vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes, beinhaltet auch das Umziehen. Für einen reibungslosen Ablauf sind die Mietzeiten einzuhalten.

Vielen Dank!